



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

Zahl: 004-1/2022-7

Niederschrift

Über die 7. Sitzung des Gemeinderates am 14. Juli 2022, mit dem Beginn um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

| | |
|--------------------------------------|--|
| Bürgermeister: | Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender |
| Gemeindevorstandsmitglieder: | Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz |
| Gemeinderatsmitglieder: | Peter Hirm, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Karl- Heinz Korak, Manuel Roscher, BSc, Ing. Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek |
| Entschuldigt: | Arno Grilc (arbeitsverhindert), David Krall (arbeitsverhindert) |
| Ersatzmitglied: | Peter Kramer, Erwin Skorjanz |
| Schriftführerin: Finanzverwalter: | Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek Patrick Oswaldi |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende: | 20:45 Uhr |

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO 1998 in der Fassung 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen:

Tagesordnung

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- **TOP 1**

Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2022

- **TOP 2**

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 7. Sitzung des Gemeinderates am 14. Juli 2022

- **TOP 3**

Kontrollausschusssitzung vom 6.7.2022

- **TOP 4**

Indexanpassung der Abfallgebührenverordnung, Kanalgebühren-Verordnung, Wassergebühren-Verordnung

- **TOP 5**

Tierkörperentsorgungsverordnung

- **TOP 6**

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022

- **TOP 7**

Änderung Bedarfszuweisungsmittel

- **TOP 8**

1.NVA 2022

- **TOP 9**

Auftragsvergaben Straßenbausanierungen 2022

- **TOP 10**

GTS – Ankauf von Tischen und Stühlen

- **TOP 11**

Genehmigung der Umwandlung einer alterserweiterten Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte - Tarife

- **TOP 12**

Syndikatsvertrag – KSL Tourismus Marketing GmbH

- **TOP 13**

a) Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 1129/1, KG Kraßnitz

b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme des Trennstückes „1“, mit 18 m², aus dem Grundstück 100/3, KG Kraßnitz, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege), gemäß der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 211154-V1-U, vom 18.01.2022 (Grundstücksteilung Schneider Alex)

- **TOP 14**

a) Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 982, KG Kraßnitz

b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme des Trennstückes „3“, mit 9 m² und des Trennstückes „4“, mit 6 m², aus den Grundstücken 957/3 und 957/1, KG Kraßnitz, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege), gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ. 1354/22, vom 23.03.2022 (Grundstücksteilung Dischovnik Philipp)

- **TOP 15**

Übernahme ins öffentliche Gut - Grundsatzbeschluss

- **TOP 16**

Verleihung zur Führung des Gemeindewappens gemäß § 17 K-AGO

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

- **TOP 1**

Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2022

Die Niederschriften über die 6. Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2022 wurden von den Protokollprüfern (Alfred Sadnik, Harald Bierbaumer) unterfertigt. Da keine Einwendungen vorliegen, werden die Niederschriften vom Bürgermeister unterfertigt.

- **TOP 2**

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 7. Sitzung des Gemeinderates am 14. Juli 2022

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2022 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Korak Karl-Heinz

Ing. Harald Gadner

- **TOP 3**

Kontrollausschusssitzung vom 6.7.2022

Berichterstatter Harald Bierbaumer, Obmann des Kontrollausschusses bringt die Niederschrift über die Kontrollausschusssitzung vom 6.7.2022 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT

Über die 5. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungsraum) durch den

KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 07. Juli 2022, von 18:30 – 20:30 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann: Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ)
Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)
Roscher Manuel, BSc, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)
Skorjanz Erwin, Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022

letzte Gebarungsprüfung: am 11. April 2022 durch den
Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **18:30** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

TOP 1:

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 06. Juli 2022 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

Die in der Kontrollausschusssitzungsniederschrift vom 11. April 2022 enthaltenen Prüfungsbemerkungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 21. April 2022 zur Kenntnis gebracht.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit zwei Nebenkassen geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:

- a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von **€ 1.098.589,52** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.

- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

| | |
|--|----------------|
| Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung: | € 1.098.589,52 |
| Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand): | € 1.098.589,52 |
| Differenzbetrag: | € 0,-- |

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege wurden ganzheitlich und gewissenhaft vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 1 bis 258 des laufenden Finanzjahres.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher (Hauptkasse KA1 - Oswaldi von 1 bis 104, Nebenkasse KA2 - Haschei von 1 bis 24, Nebenkasse KA3 - Paulitsch von 1 bis 12 und Nebenkasse KA4 - Grilz von 1 bis 13) geprüft.

Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder informierter der Finanzverwalter, dass die Refundierung der Aufwendung der COVID-Teststraße von € 11.600,00 vollständig erfolgt ist.

Im Zusammenhang mit laufenden Rechnungen für Pumpenerneuerungen der Abwasserversorgungsanlage regt der Kontrollausschuss an, ein Betriebsführungs- und Anlagenverzeichnis regelmäßig (zumindest 1x jährlich) bei der EVN einzuholen, damit die technische und wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit unserer Abwasserversorgungsanlage beurteilt werden kann.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurde keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

Ruden, am 06. Juli 2022

Der Kontrollausschussbericht vom 11.04.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- **TOP 4**

Indexanpassung der Abfallgebührenverordnung, Kanalgebühren-Verordnung, Wassergebühren-Verordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnungen:

- Abfallgebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

| | | |
|--------------------------|---|--------|
| je 60 l Müllsack | € | 0,82 |
| je 120 l Mülltonne | € | 35,34 |
| je 240 l Mülltonne | € | 72,31 |
| je 1100 l Mülltonne..... | € | 195,89 |

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack..... € 0,82

- c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 20,57**.

- (5) Die jährliche Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsgebühr** je Entleerung:

- a) im Abholbereich:

| | | |
|--|---|-------|
| je 60 l Müllsack | € | 4,58 |
| je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 7,84 |
| je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 8,19 |
| je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 14,63 |
| je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 15,57 |
| je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)..... | € | 65,65 |
| je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)..... | € | 65,65 |

- b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack..... € 4,58

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 852/2021, über die Ausschreibung von Abfallgebühren außer Kraft.

- Kanalgebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 851/2022, mit Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 (ändert sich noch) und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Ruden eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgeld ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsg Gebühr sowie für geeignete Messanlagen (Wassersubzähler) eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 147,12** (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4

Benützungsggebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsggebühr beträgt..... **€ 1,70** (inkl. 10 % MwSt.).
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsggebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels geeigneter Messanlage ermittelt wird (Hauptwasserzähler).
- (4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels geeigneter Messanlage (Wassersubzähler) der Gemeinde Ruden ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsggebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeignete Messanlage (Wassersubzähler).

- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeigneter Messanlage ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ruden angeschlossene Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (3) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsg Gebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr, ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgaben des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung der **Kanalgebühr** zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 851/2021, über die Ausschreibung von Kanalgebühren außer Kraft.

- Wassergebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 850/2022, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,11** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 9,36** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 850/2021, über die Ausschreibung von Wassergebühren außer Kraft.

• **TOP 5**

Tierkörperentsorgungsverordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom vom 14. Juli 2022, Zahl: 528/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht und Zerlegetätigkeiten im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörperverwertungsverordnung)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Ruden erhebt für die Entsorgung von ablieferungspflichtigen Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten,

über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2007), sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

| | | |
|--|--------------|--------|
| Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1) | je Kilogramm | € 0,40 |
| Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) | je Kilogramm | € 0,25 |
| Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) | je Kilogramm | € 0,15 |

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. Juli 2008, Zahl: 9/2/2008-155-Kf, über die Ausschreibung von Tierkörperverwertungsgebühren außer Kraft.

- **TOP 6**

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022

Die Kosten werden durch die Finanzierungspläne Straßeninfrastruktur 2021 (€ 286.000,00) und 2022 (€ 274.000,00) bedeckt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022 laut Beilage 1.

- **TOP 7**

Änderung Bedarfszuweisungsmittel

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für investive Anschaffungen des Wirtschaftshofes € 20.000 an Bedarfszuweisungsmittel gebunden werden.

- **TOP 8**

1.NVA 2022

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat vorliegende Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Gemeinde Ruden:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14.07.2022, Zahl: 900-2/1/2022, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Erträge; | € | 3.940.200,00 |
| Aufwendungen: | € | 3.822.200,00 |

| | | |
|---|---|------------------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 17.000,00 |
| <u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u> | € | <u>65.100,00</u> |
| | | |
| <u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u> | € | <u>69.900,00</u> |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

| | | |
|--|---|---------------------|
| Einzahlungen: | € | 4.186.700,00 |
| <u>Auszahlungen:</u> | € | <u>3.992.500,00</u> |
| | | |
| <u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²</u> | € | <u>194.200,00</u> |

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2022 bestehen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2022.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

- **TOP 9**

Auftragsvergaben Straßenbausanierungen 2022

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, dem Vergabevorschlag des Baudienstes zuzustimmen und der Firma Kostmann GesmbH für die Straßensanierungen 2022 in der Höhe von € 318.680,83 netto den Auftrag zu erteilen.

Die Zufahrt OMV lt. Angebot vom 11.7.2022, wird an die Firma Kostmann GesmbH in der Höhe von € 99.604,22 netto vergeben.

Es wird einstimmig der Grundsatzbeschluss für den Johannesweg gefasst, dass eine Sanierung über die Agrarbehörde des Landes erfolgt. Für 2022 in der Höhe von rund € 65.000,-- brutto bei 40% Förderung seitens des Landes verbleiben der Gemeinde rund € 39.000,-- brutto. Die Interessentenbeiträge der Anrainer wird mit etwa 10 % vorgesehen.

- **TOP 10**

GTS – Ankauf von Tischen und Stühlen

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt einstimmig den Auftrag für die GTS Stühle und Tische mit einer Auftragssumme von € 2.088,42 inkl. USt an die Firma Mayr Schulmöbel GmbH

- **TOP 11**

Genehmigung der Umwandlung einer alterserweiterten Kindergartengruppe in eine Kindertagesstätte - Tarife

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwandlung einer alterserweiterten Kindergartengruppe in eine eingruppige Kindertagesstätte und der monatliche Elternbeitrag wird mit € 220,--/Kind und der Verpflegungsbeitrag mit €60,40/Kind festgesetzt.

Der Essensbeitrag für die Kinder der Kindergartengruppe wird um 5 % erhöht.

- **TOP 12**

Syndikatsvertrag – KSL Tourismus Marketing GmbH

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig den Änderungen im Gesellschaftsvertrag zu und beschließt den vorliegenden Syndikatsvertrag:

SYNDIKATSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) allen im Firmenbuch eingetragenen beziehungsweise beitrittserklärten Gesellschaftern der (künftigen) **KSL Tourismus Marketing GmbH**, FN Firmenbuchnummer 279082s, nämlich:
 - a) **Tourismusverband Sankt Kanzian am Klopeiner See**, Schulstraße 10, 9122 Sankt Kanzian am Klopeiner See,
 - b) **Tourismusverband Eisenkappel-Vellach**, Hauptplatz 7, 9135 Bad Eisenkappel,
 - c) **Tourismusverband Geopark Karawanken**, Pirkdorf 29, 9143 Feistritz ob Bleiburg,
 - d) **Stadtgemeinde Völkermarkt**, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt,
 - e) **Marktgemeinde Eberndorf**, Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf,
 - f) **Marktgemeinde Griffen**, 9112 Griffen 5
 - g) **Gemeinde Diex**, 9103 Diex 25,
 - h) **Gemeinde Ruden**, Obermitterdorf 30 9113 Ruden,
 - i) **Tourismusverband Wolfsberg**, Kaiser-Franz-Josefs-Quai 1, 9400 Wolfsberg,
 - j) **Stadtgemeinde Sankt Andrä**, Sankt Andrä 210, 9433 Sankt Andrä im Lavanttal,
 - k) **Stadtgemeinde Bad Sankt Leonhard**, Hauptplatz 46, 9462 Bad Sankt Leonhard/Lavanttal,
 - l) **Marktgemeinde Sankt Paul im Lavanttal**, Hauptstraße 10, 9470 Sankt Paul im Lavanttal,
 - m) **Marktgemeinde Lavamünd**, 9473 Lavamünd 65,
 - n) **Marktgemeinde Frantschach-Sankt Gertraud**, 9413 Sankt Gertraud 1,
 - o) **Marktgemeinde Reichenfels**, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels,
 - p) **Gemeinde Sankt Georgen im Lavanttal**, Dorfplatz 10, 9423 Sankt Georgen im Lavanttal, und

- q) **Gemeinde Preitenegg**, 9451 Preitenegg 5,
- 2) der (künftigen) **KSL Tourismus Marketing GmbH**, derzeit noch **Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH** selbst,
- 3) der Gesellschafter der **RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH**, Firmenbuchnummer 293144 w, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wolfsberg und der Geschäftsanschrift Minoritenplatz 1, 9400 Wolfsberg, nämlich:
- a) die **Stadtgemeinde Wolfsberg**, Kaiser-Franz-Josefs-Quai 1, 9400 Wolfsberg,
 - b) **Stadtgemeinde Sankt Andrä**, Sankt Andrä 210, 9433 Sankt Andrä im Lavanttal,
 - c) **Stadtgemeinde Bad Sankt Leonhard**, Hauptplatz 46, 9462 Bad Sankt Leonhard/Lavanttal,
 - d) **Marktgemeinde Sankt Paul**, Hauptstraße 10, 9470 Sankt Paul im Lavanttal,
 - e) **Marktgemeinde Lavamünd**, 9473 Lavamünd 65,
 - f) **Marktgemeinde Frantschach-Sankt Gertraud**, 9413 Sankt Gertraud 1,
 - g) **Gemeinde Sankt Georgen**, Dorfplatz 10, 9423 Sankt Georgen im Lavanttal,
 - h) **Marktgemeinde Reichenfels**, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels, und
 - i) **Tourismusverband Wolfsberg**, Kaiser-Franz-Josefs-Quai 1, 9400 Wolfsberg, sowie
- 4) der **RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH** selbst

§ 1

Voraussetzungen

- 1.1. Mit Beschluss der Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH, FN 279082s, vom 31.5.2022, GZ 3221 des öffentlichen Notars Mag. Dr. Thomas Schönlieb, Gmünd/Kärnten, wurden die Namensänderung in KSL Tourismus Marketing GmbH beschlossen, das Stammkapital dieser Gesellschaft auf € 54.000,-- erhöht und wurden die Marktgemeinde Reichenfels, die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, die Gemeinde Preitenegg, die Marktgemeinde Frantschach St. Gertraud, der Tourismusverband Wolfsberg, die Stadtgemeinde St. Andrä, die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal und die Marktgemeinde Lavamünd zur Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung von € 18.000,-- zugelassen, dies unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag wurde zudem gemäß den

Anforderungen des Kärntner Tourismusgesetzes neu beschlossen und dabei wurden insbesondere ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Organen einerseits eine Steuerungsgruppe und andererseits sogenannte „Erlebnisräume“ ohne eigene Organstellung geschaffen.

1.2. Die Grundausrichtung der Erlebnisräume ist in Punkt Fünfzehntens definiert, wonach einerseits der regionalbezogene Erlebnisraum Klopeiner See – Südkärnten und andererseits der regionalbezogene Erlebnisraum Lavanttal gebildet wurden, und dabei:

- die bisherigen Gesellschafter Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See, Stadtgemeinde Völkermarkt, Tourismusverband Eisenkappel/Vellach, Marktgemeinde Eberndorf, Gemeinde Diex, Marktgemeinde Griffen, Gemeinde Ruden und Tourismusverband Geopark Karawanken dem regionalbezogenen Erlebnisraum Klopeiner See – Südkärnten, und
- die in Punkt 1.1. angeführten neu hinzutretenden, die Kapitalerhöhung übernehmenden Gesellschafter dem regionalbezogenen Erlebnisraum Lavanttal zugeordnet wurden.

Zudem sind themen- und kleinregionsbezogene und grenzüberschreitende Erlebnisräume vorgesehen, die von der Geschäftsführung oder ihr assistierenden Erlebnisraummanagern betreut werden.

Für den regionalbezogenen Erlebnisraum Lavanttal ist zusätzlich die Installation eines Erlebnisraummanagers mit Prokuraerteilung und einem Büro im Lavanttal vorgesehen.

Festgehalten wurde, dass die Erlebnisräume syndikatsmäßig vorzukehren und als solche einzurichten bzw. zu gestalten sind.

1.3. Alle angeführten, die Kapitalerhöhung übernehmenden neuen Gesellschafter, bis auf die Gemeinde Preitenegg, sind zugleich auch Gesellschafter der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, zusätzlich auch die Stadtgemeinde Wolfsberg, die aufgrund der Einrichtung eines Tourismusverbandes in Wolfsberg nach den Anforderungen des Kärntner Tourismusgesetzes und insbesondere auch der Auslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht Gesellschafterin werden konnte.

1.4. Die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH hat den Unternehmensgegenstand „Tourismus“ mit (intern rückwirkender) Wirkung ab 1.7.2022 aufzugeben und hierüber in einer Generalversammlung zu beschließen. Ihre bisherigen Unternehmensgegenstände „Infrastruktur, Wirtschaft, Bildung, Soziales und Umwelt“ können beibehalten und damit die Gesellschaft fortgesetzt werden. Übereinstimmend wird hiermit vereinbart, dass die Aufgabe des Unternehmensgegenstandes „Tourismus“ in der RML Regionalmanagement

Lavanttal GmbH unverzüglich erfolgen wird, nachdem sowohl die KSL Tourismus Marketing GmbH als Tourismusregion bescheidmäßig anerkannt ist als auch die KSL Tourismus Marketing GmbH in ihrer neuen Fassung sowie der Beitritt der aus dem regionalbezogenen Erlebnisraum Lavanttal kommenden Gesellschafter unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vertrages aufsichtsbehördlich genehmigt sind.

- 1.5. Die Stadtgemeinde St. Andrä, die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, die Marktgemeinde Lavamünd, die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, die Marktgemeinde Reichenfels, die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal und die Gemeinde Preitenegg haben am 31.5.2022 unter Verzicht der bisherigen Gesellschafter auf die Übernahme den Beitritt und die Übernahme der Kapitalerhöhung mit Beitritts- und Übernahms- und Zustimmungserklärung, GZ 3222 des Notariatsrepertoriums des öffentlichen Notars Mag. Dr. Thomas Schönlieb, Gmünd/Kärnten, erklärt, der Tourismusverband Wolfsberg durch Erklärung vom 13.6.2022, GZ 5734 des Notariatsrepertoriums des öffentlichen Notars Dr. Franz Stenitzer, Wolfsberg.
- 1.6. Wie in der Beschlussfassung der erwähnten Generalversammlung vom 31.5.2022 festgehalten und bereits prinzipiell am 16.12.2021 vereinbart, sind offene Verbindlichkeiten der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH aus der bereits erhaltenen Tourismusabgabe in Höhe von maximal gesamt rund € 140.000,-- bei Status 31.12.2021 von der KSL Tourismus Marketing GmbH zu übernehmen und aus den künftigen Tourismusabgaben von der Region Lavanttal zu bedecken, vorbehaltlich dessen, dass die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH ihren Geschäftszweig des Tourismus gleichzeitig einstellt und die Änderung des Gesellschaftsvertrages vornimmt, sowie, dass Verbindlichkeiten der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH weiterhin von der Gesellschaft zu bedienen sind, bzw. – was ergänzend festgehalten wird - in der Wirkung aus der künftigen Tourismusabgabe des regionalbezogenen Erlebnisraumes Klopeiner See-Südkärnten zu bedecken sind.
- 1.7. Mit Umlaufbeschluss vom 31.5.2022 und unterfertigt vom Tourismusverband Wolfsberg am 13.6.2022 wurde auch die Aufnahme der Stadtwerke Wolfsberg GmbH als künftiger strategischer Gesellschafter beschlossen, ebenso die Aufnahme sonstiger beitriftswilliger strategischer Gesellschafter, wenn diese der Gesellschaft gegenüber bis 30.11.2022 (dreißigsten November zweitausendzweiundzwanzig) ein Beitrittsansuchen zu den von der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen stellen.
- 1.8. Ein Syndikatsvertrag hat, wenn er auf die Ebene eines ergänzenden Vertrages zum Gesellschaftsvertrag stehen soll, in der Fassung eines Notariatsaktes geschlossen zu werden. Dies setzt die gleichzeitige Anwesenheit aller

Gesellschafter bei Errichtung des Notariatsaktes voraus oder die Vertretung durch einen mit Vollmacht gemäß § 69 NO (Paragraf neunundsechzig Notariatsordnung) ausgewiesenen Vertreter, was im Hinblick auf die Vielzahl der Gesellschafter einerseits aber auch des zeitlich raschen Erledigungserfordernisses andererseits übereinstimmend so geregelt wird, dass die gegenständliche Urkunde inhaltlich völlig übereinstimmend für jeden einzelnen der eingangs angeführten Parteien jeweils einzeln als Privaturkunde ausgefertigt und jeweils in vertretungsbefugter Form und Anzahl nach Maßgabe der K-AGO und bei Tourismusverbänden durch die Vorstandsvorsitzenden und den jeweiligen Finanzreferenten oder deren Vertretung, notariell beglaubigt gefertigt wird. Aufgrund der in der Urkunde enthaltenen Vollmacht fertigt sodann die darin ausgewiesene Vollmachtnehmerin nach Einlangen aller einzelnen Erklärungen beim beurkundenden Notar unter Bezugnahme auf dieselben einen notariellen Mantel, um dem erwähnten gesetzlichen Formerfordernis Genüge zu tun.

- 1.9. Die Errichtung eines Notariatsaktes ist somit inhärente Verpflichtung sowohl für die einzelnen Parteien als auch für die Vollmachtnehmerin zur Ausführung im beschriebenen Weg. Die Gültigkeit setzt zudem voraus, dass hinsichtlich aller Parteien und des gesamten Vorgehens aufsichtsbehördlich nach K-AGO die Genehmigung erteilt ist.
- 1.10. Der Vertrag wird mit Wirkung auch für und gegen alle künftigen Gesellschafter der neu eingerichteten KSL Tourismus Marketing GmbH geschlossen.
- 1.11. Alle Parteien, und konkret immer die jeweils fertigende Partei, erteilen hiermit Vollmacht an Frau Mag. Sandra Aschbacher, geb. 28.9.1991, pA Hauptplatz 20, 9853 Gmünd/Kärnten, die notarielle Bekräftigung zu diesem Syndikatsvertrag für sie in Form eines notariellen Mantels zu unterfertigen. Soweit Parteien in doppelter Funktion fertigen, wird dies hiermit allseits genehmigt, auch wenn die Fertigung nur in einer Unterschrift erfolgt, was dann dennoch für beide gilt. Das Doppel- und Mehrfacheinschreiten der Vollmachtnehmerin wird jeweils ausdrücklich genehmigt.
- 1.12. Das Land Kärnten hat mit Bescheid vom 30.6.2022, GZ1 07-WT-RT-35/3-2022, die KSL Tourismus Marketing GmbH als regionale Tourismusregion anerkannt und in einer Stellungnahme vom gleichen Tag im Vorfeld aufgeworfene Fragen, insbesondere zu Punkt 1.6. und zu § 2 zweiter Auflistungspunkt, geklärt bzw. beantwortet. Sowohl der Bescheid als auch die Stellungnahme sind allen Parteien bekannt und werden dem Syndikatsvertrag dann in dem zu errichtenden notariellen Mantel beigegeben.

§ 2

Vereinbarungen

Dies alles vorausgeschickt wird hiermit syndikatsvertraglich übereinstimmend vereinbart und diesem Sinne übereinstimmend vertraglich übereingekommen wie folgt:

- Die Beziehung der beiden regionalbezogenen Erlebnisräume Klopeiner See – Südkärnten und Lavanttal im Innenverhältnis ist bereits grundlegend in Punkt Fünfzehntens des Gesellschaftsvertrages geregelt, auch die Zuordnung der einzelnen Gesellschafter zu denselben. Sie werden wohlwollend in einem Verband und unter einheitlicher Geschäftsführung zusammenwirken. Für neu hinzutretende Gesellschafter, darunter auch strategische Gesellschafter, gelten diese Zuordnung nach Maßgabe ihres Sitzes und das Zusammenwirken ebenso.
- Bis auf weiteres erfolgt damit auch die Zuordnung zu den beiden jeweiligen Verrechnungskreisen der beiden regionalbezogenen Erlebnisräume. Nach drei Jahren werden diese Verrechnungskreise automatisch abgeschafft, wenn nicht ein entsprechender Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von Drei Viertel die Beibehaltung feststellt.
- Durch eine entsprechende Budgetierung und Einhaltung des Budgets auf Ebene des jeweiligen regionalbezogenen Erlebnisraumes sollte gewährleistet sein, dass etwaige Zuschüsse oder Verlustabdeckungen bzw. der Ausgleich eines negativen Ergebnisses generell nicht, und sonst aber nur bei außerplanmäßigen Ereignissen, erforderlich werden. Die Evidenthaltung der Ergebnisse der beiden regionalbezogenen Erlebnisräume samt Vortrag in den nächsten Budgetzeitraum ist jeweils vorzusehen und zu regeln.
- Die bisherigen Gesellschafter des regionalbezogenen Erlebnisraumes Klopeiner See – Südkärnten haften allein für Steuern und Verbindlichkeiten der bisherigen Gesellschaft bis zum Beitritt der angeführten Neugesellschafter. Auftretende Verpflichtungen aus Zeiträumen vor dem Beitritt der Neugesellschafter sind somit allein im Budget des Erlebnisraumes Klopeiner See – Südkärnten zu erfassen und zu bedecken.
- Im Budget des regionalbezogenen Erlebnisraumes Klopeiner See – Südkärnten ist für die Bedienung des Kredites für die Beteiligung an der St. Kanzian Badehaus Errichtungs GmbH & Co KG Vorsorge zu tragen; das Badehaus ist diesem Verrechnungskreis zu zuordnen. Die Beteiligung am Badehaus mit allen Rechten und Pflichten ist den Gesellschaftern des Erlebnisraumes Klopeiner See-Südkärnten zuzuordnen, dies gilt auch nach dem Zusammenführen der Rechnungskreise gemäß dem vorstehenden zweiten Auflistungspunkt, bzw. wird klargestellt, dass die Bedeckung von daraus resultierenden Verpflichtungen auch zukünftig materiell immer zu Lasten des regionalbezogenen Erlebnisraumes Klopeiner See-Südkärnten

bzw. deren künftige Tourismuseinnahmen geht. Konsequenterweise gilt die Beteiligung in umgekehrter Richtung für alle Erträge.

- Vereinbart wird im Fall eines notwendig werdenden Erfordernisses der Abdeckung eines negativen Eigenkapitals der Gesellschaft als gesamtes, dass von jenen Gesellschaftern, aus welchem regionalbezogenen Erlebnisraum das negative Ergebnis resultiert, Zuschüsse zu leisten bzw. Patronatserklärungen abzugeben sind, dies unter strenger Betrachtung der Bestimmungen der Insolvenzordnung (Überschuldung als Tatbestand zur Insolvenzeröffnung).

Dazu verpflichten sich die Gesellschafter der jeweiligen regionalbezogenen Erlebnisräume, im Falle der Notwendigkeit von Gesellschafterzuschüssen oder Patronatserklärungen nach Maßgabe gesetzlicher Zulässigkeit, insbesondere für Steuern, diese entsprechend der Zuordnung dieser Lasten zum jeweiligen regionalbezogenen Erlebnisraum zu leisten, wenn die Gesellschaft sonst gefährdet wäre. Eine solche Verpflichtung ist daher nur dann gegeben, wenn andernfalls ein Insolvenztatbestand nach der Insolvenzordnung drohen würde. Ein anderes Erfordernis dazu sollte nur zur entsprechenden Berücksichtigung im Budget des nächsten Jahres führen.

Hierzu wird seitens der „Altgesellschafter“ und der derzeit noch Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH selbst abgrenzend festgehalten, dass die Gesellschaft per 31.12.2021 ein hohes Eigenkapital ausweist, welches dem regionalbezogenen Erlebnisraum Klopeiner See – Südkärnten zuzuordnen ist. Erst bei einem künftig allenfalls negativen Eigenkapital, verursacht durch etwaige Altlasten des regionalbezogenen Erlebnisraumes Klopeiner See – Südkärnten, wäre aus diesem Erlebnisraum eine Zuschusspflicht oder Patronatserklärung notwendig. Der regionalbezogenen Erlebnisraum Klopeiner See – Südkärnten kann laut Ermittlung der steuerlichen Vertretung vom 13.6.2022 etwaige Altlasten und Risiken in der Höhe von TEUR 249 ausgleichen, ohne dafür unmittelbar budgetäre Vorsorge treffen zu müssen oder dass Zuschüsse oder Patronatserklärungen abgegeben werden müssen.

Die Gesellschafter des regionalbezogenen Erlebnisraumes Lavanttal stellen dazu fest, dass dieser Eigenkapitalstand der Gesellschaft mit der bilanziellen Bewertung der Beteiligung Badehaus im Zusammenhang steht und demzufolge auch jede diesbezügliche Änderung dem regionalbezogenen Erlebnisraum Klopeiner See-Südkärnten zuzuordnen ist bzw. Auswirkungen auf den vorstehend genannten Eigenkapitalstand und dessen Anrechnungsmöglichkeiten hat.

Der regionalbezogene Erlebnisraum Lavanttal bringt im Übrigen nur Stammeinlagen auf das Stammkapital ein, keine Altlasten.

- Wenn durch künftige negative Ergebnisse eines Erlebnisraumes jedoch kein negatives Eigenkapital selbst entsteht, sind diese nur durch entsprechende budgetäre Vorsorge des jeweiligen Erlebnisraumes im nächsten Jahr auszugleichen.
- Bei GPLA- (gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben-) und Außenprüfungen für alte Zeiträume bis zum Hinzutritt der angeführten Neugesellschafter sowie für Zeiträume nach der Umstrukturierung, sofern eine Zuordnung zu einem Erlebnisraum gegeben ist, gelten die gleichen Abgrenzungen, auch die Haftung für Neuschulden (Steuern, Verbindlichkeiten, sofern eine explizite Zuordnung möglich ist).
- Die Gesellschafter verpflichten sich, im Rahmen einer Generalversammlung zu beschließen, dass im Jahresabschluss zum 31.12.2022 die noch jeweils offenen Beträge, welche aus der Erstabrechnung der Tourismusabgabe resultieren, als Verbindlichkeit der jeweiligen regionalbezogenen Erlebnisräume ausgewiesen werden, und dass diese Beträge in der Budgetierung für das Jahr 2023 für den jeweiligen regionalbezogenen Erlebnisraum berücksichtigt werden. Aus heutiger Sicht sind dies nach Überprüfung der steuerlichen Vertretung für den Erlebnisraum Klopeiner See – Südkärnten € 38.985,37 und für den Erlebnisraum Lavanttal € 51.364,54.
- Ergänzend wird zu Punkt 1.6. vereinbart, dass dies nur nach Maßgabe der zivilrechtlichen Zulässigkeit im Einklang mit und im Übrigen nach Maßgabe des erwähnten Bescheides des Landes Kärnten samt Stellungnahme greifen wird; anderenfalls wird die Generalversammlung der Gesellschaft im Anlass- oder in einem Beanstandungsfall eine alternative Lösung mit entsprechend ähnlichem zielorientiertem Ergebnis finden.

§ 4

Abgrenzung

Die Abgrenzung nach Punkt 1.6. wird hiermit vertraglich bekräftigt und von der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH angenommen.

§ 3

Kosten

Die Kosten des Syndikatsvertrages sowie des notariellen Mantels dazu sind von der Gesellschaft zu tragen. Jede Partei trägt die Kosten ihrer beglaubigten Fertigung.

- **TOP 13**

a) Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 1129/1, KG Kraßnitz

b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme des Trennstückes „1“, mit 18 m², aus dem Grundstück 100/3, KG Kraßnitz, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege), gemäß der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 211154-V1-U, vom 18.01.2022 (Grundstücksteilung Schneider Alex)

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig

- a) die Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 1129/1, KG Kraßnitz
- b) die Verordnung, mit der das Trennstück 1, welches in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.01.2022, GZ. 211154-V1-U, ausgewiesen ist, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege) übernommen wird:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14.07.2022, Zahl: 620-0/7-2022, betreffend die Weganlage „Kirchensteig“, Parz. Nr. 1129/1, KG 76319 Kraßnitz, mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden

Aufgrund der §§ 3 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr.

8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.01.2022, GZ. 211154-V1-U, ausgewiesen ist, wird in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

- **TOP 14**

a) Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 982, KG Kraßnitz

b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme des Trennstückes „3“, mit 9 m² und des Trennstückes „4“, mit 6 m², aus den Grundstücken 957/3 und 957/1, KG Kraßnitz, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege), gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ. 1354/22, vom 23.03.2022 (Grundstücksteilung Dischovnik Philipp)

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig

- a) die Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut (Wege und Straßen), Weg Nr. 982, KG Kraßnitz
- b) die Verordnung, mit der die Trennstücke 3 und 4, welche in der Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 23.03.2022, GZ. 1354/22, ausgewiesen sind, in das öffentlichen Gut (Straßen und Wege) übernommen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14.07.2022, Zahl: 620-0/8-2022, betreffend die Weganlage „Dischovnikweg“, Parz. Nr. 982, KG 76319 Kraßnitz, mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeindegebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden

Aufgrund der §§ 3 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke 3 und 4, die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 23.03.2022, GZ. 1354/22, ausgewiesen sind, werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

- **TOP 15**

Übernahme ins öffentlichen Gut - Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass Teilstücke des Weges 877 und 885/3 im Ausmaß von ca. 550

m² nach Vermessung und fertigem Unterbau in das öffentliche Gut übernommen werden.

- **TOP 16**

Verleihung zur Führung des Gemeindewappens gemäß § 17 K-AGO

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig mit Debatte, die Führung des Gemeindewappens an ortsansässige Firmen erst nach 25-jährigem Bestehen zu verleihen. Vorzeitige Verleihungen nur dann, wenn sie begründet sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Weiters der Firma Franz Pruntsch die Führung des Gemeindewappens zu verleihen und die vorzuschreibenden Bescheidkosten (derzeit gesamt € 556,-) über eine Wirtschaftsförderung zu refundieren.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Der Bürgermeister
Rudolf Skorjanz

Schriftführer:
AL Mag. Alexandra Lipovsek

Die Protokollprüfer:

Karl-Heinz Korak

Ing. Harald Gadner